



Satzung des Vereins „Ursellis Historica Mittelalterverein“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ursellis Historica Mittelalterverein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 61440 Oberursel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung des Sports. Dies geschieht speziell durch die lebendige und authentische Darstellung der Kunst, Kultur, des Handwerks und der Gesellschaft im historischen Oberursel im Zeitraum vom 8. bis zum 15. Jahrhundert in seiner landsmannschaftlichen und ständischen Vielfalt, sowie durch das Ausüben historisch relevanter Sportarten. Die Tätigkeit des Vereins soll dazu dienen, das Wissen um die geschichtliche Vergangenheit und die alten Bräuche in Stadt und Verbandsgemeinde wach zu halten und zu mehren.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende freiwillige Aktivitäten erreicht:
 - a. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch möglichst authentische Darstellung und Vermittlung historischer Rollen und Stände bis zum Hochmittelalter und die damit verbundene Geschichtsforschung.
 - b. Pflege der heimischen Tier - und Pflanzenwelt, Pflege der Mundart, der Bräuche und des Brauchtums.
 - c. Besuch und Teilnahme an Veranstaltungen, die die Darstellung historischer Sitten, Gebräuche, Kleidung und Lebensweisen zum Inhalt haben.
 - d. Durchführung eigener Veranstaltungen, die die Darstellung historischer Sitten, Gebräuche, Kleidung und Lebensweisen zum Inhalt haben.
 - e. Einrichten von Workshops, Projekten, Arbeitsgruppen zu geschichtlichen Themen der Heimatkunde.
 - f. Durchführung von Projekten in Kooperation mit öffentlichen Bildungsträgern (u.a. Museen, Schulen, Kindergärten) zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, Kultur und der geschichtlichen Erziehung, sowie der Denkmalpflege.
 - g. Ausübung von Sportarten im historisch relevanten Kontext: Reenactment Fechten, Bogenschießen, Historischer Tanz, o.ä.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Aktive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen. Sie haben alle Rechte und Pflichten. Bei Abstimmungen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.
3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder genießen die Rechte wie aktive Mitglieder ohne deren Pflichten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, die einzelnen Vereinsordnungen, sowie sonstige satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
7. Die Mitgliedschaft zu dem Verein wird durch einen schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag beantragt. Bei Minderjährigen ist dieser durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Stellungnahme ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Der Vorstand ist berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen vorläufigen Ausschluss gegenüber dem Mitglied auszusprechen. In diesem Fall ruhen die Rechten und Pflichten des



Mitgliedes bis zur Mitgliederversammlung. Davon ausgenommen sind die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden mittels der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand gehört mit beratender Stimme der Jugendsprecher an. Der Jugendsprecher wird einmal jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung von den jugendlichen Mitgliedern gewählt.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen bestimmt.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand tagt in einem regelmäßigen Turnus. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über weitere Ordnungen des Vereines
 - Beschlussfassung über Darlehen an Mitglieder oder diesen nahe stehende Personen
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 5.000 Euro übersteigen
 - Begehung von Bürgschaften und Stellung von Sicherheiten aus dem Vereinsvermögen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet mit Vorlage der Rechnungsprüfung an die Mitgliederversammlung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
5. Vorstandswahlen haben in geheimer Wahl zu erfolgen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.
Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oberursel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 18.10.2008 in 61440 Oberursel von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft. Der Paragraph 2 wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2023 neu formuliert und beschlossen.